

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der **Evangelisch-Lutherischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenberg**

vom **04. September 2019**

vertreten durch den Bevollmächtigtenausschuss

erlässt die Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenberg gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten ohne Nutzungsrecht

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 525,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 35 Jahre)  | 880,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 725,00 € |

##### (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre)                     | 1.825,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) bis zu zwei Urnen | 1.535,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr                | 52,14 €    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr              | 43,86 €    |

##### (3) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 35 Jahre) einschließlich Grabmal   | 2.150,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschließlich Grabmal | 1.860,00 € |

##### (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre)        | 2.620,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre)      | 2.430,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 74,86 €    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 69,43 €    |

**(5) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Memoriam-Garten**

- a) Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab (Ruhezeit 25 Jahre) 2.500,00 €

**(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Memoriam-Garten**

- a) Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) 2.915,00 €

- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab und Jahr 83,29 €

**(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Kolumbarium**

- a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 35 Jahre) 2.820,00 €

- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr 80,57 €

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

a. Abfallbeseitigung

b. Wasserversorgung, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen:

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	170,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	730,00 €
d) Beisetzung einer Urne im Erdgrab, Memoriam-Grab oder Kolumbarium	340,00 €

**(2) Besondere Gebühren**

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	140,00 €
b) Benutzung der Kirche	180,00 €
c) Benutzung der Leichenkammer	130,00 €
d) Orgelspiel mit Organist	67,00 €
e) Träger (je Träger)	60,00 €

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	775,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.825,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	608,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	445,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.095,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	374,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	330,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	730,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	340,00 €

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Grabplatte oder Grabmal gem. § 4, Absatz 4, 5 und 6 Gebührensatzung	380,00 €
(2) Grabplatte je Beisetzung im Kolumbarium gem. § 4, Absatz (7) der	300,00 €

## Gebührensatzung

- |   |         |
|---|---------|
| (3) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung                                | 60,00 € |
| (4) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage                             | 27,00 € |
| (5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales  | 24,00 € |
| (6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Friedhofssatzung   | 60,00 € |
| (7) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)  | 10,00 € |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung                | 11,00 € |
| (9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 30,00 € |
| (10) Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet.  |         |

### § 9

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.03.2009, in der Fassung vom 14.09.2011.

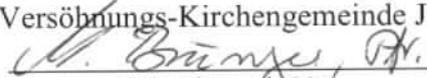
### § 10

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.03.2009 in der Fassung vom 14. September 2011, am Tage nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2008, in der Fassung vom 05.03.2014 außer Kraft.

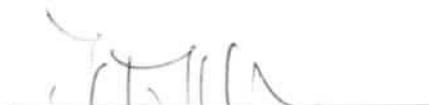
Bielefeld, den 04. September 2019.

Die Evangelisch-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck als Friedhofsträgerin

  
(Vorsitzende(r))

  
(Presbyter(in))



  
(Presbyter(in))



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck  
vom 4. September 2019  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Januar 2023 erteilt.

Bielefeld, 16. Januar 2020



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 23. Januar 2020

Bezirksregierung  
Im Auftrag



Az.: 723.02-2242